

ten Einsatzgrundsätze, Nachrichtenverbindungen, Dislozierungen, Alarmsysteme usw. gezwungen wird,

- Unbefugte von bedeutsamen geheimzuhaltenden Maßnahmen Kenntnis erhalten haben und damit die Durchführung der Maßnahme erschwert oder unmöglich gemacht wurde,
- wichtige militärische Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder deren Er-

gebnisse Unbefugten preisgegeben wurden.

Zu den schweren Folgen vgl. auch § 259 Anm. 4.

**10.** Bei Erfüllung der §§ 97 und 99 ist die Anwendung des § 272 ausgeschlossen. Gegenüber §§ 172, 245 und 246 ist § 272 das spezielle Gesetz.

### §273

#### Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik

(1) Wer Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder der militärischen Ausrüstung oder militärischer Anlagen unberechtigt zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder sie anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder die Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar. \*

(4) Wer die Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht und dadurch schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(5) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absätzen 1 bis 3 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und die Tat nach Absatz 4 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

**1.** § 273 dient der **Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft der Kampftechnik und der militärischen Ausrüstung**, um eine hohe Gefechtsbereitschaft zu gewährleisten. Gleichzeitig schützt diese Norm das von der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und den anderen Organen genutzte sozialistische Eigentum, soweit es Kampftechnik oder militärische Ausrüstung darstellt.<sup>2</sup>

**2. Kampftechnik (Abs. 1)** ist die Gesamtheit aller technischen Mittel, die zur Führung von Kampfhandlungen der Truppen benötigt werden. Kampftechnik ist der wichtigste Teil der Militärtechnik über-

haupt. Dazu gehören Waffen, Waffensysteme, Trägersysteme, Gefechtsfahrzeuge (z. B. Panzer), Munition aller Art, Sprengmittel usw.

**Waffen** im Sinne dieser Norm sind alle Instrumente und Mittel, die dazu dienen, die Aufgaben der Landesverteidigung maximal zu gewährleisten. Die Einteilung der Waffen nach verschiedenen militärischen Gesichtspunkten ist für § 273 ohne Belang.

**Munition** im Sinne dieser Norm ist der Sammelbegriff für alle Arten von Patronen, Granaten, Bomben, reaktiv wirkenden Geschossen usw. Imitationsmittel, einschließlich Platzpatronen, gehören nicht zur